

Num. CXI.

Verordnung wegen des Schießens bey Hochzeiten u.
von 1798.

Da das unnütze und gefährliche Schießen bey den Gelagen der Landleute, besonders bey Hochzeiten, jetzt wieder häufig geschieht, obgleich dasselbe durch mehrere Landesherrliche Verordnungen und noch am 17ten April 1792. bey 6 Gfl. oder 6tägiger Gefängnißstrafe für denjenigen, der es thut, und bey 20 Gfl. oder 20tägiger Gefängnißstrafe für den Hochzeitshalter, der es zuläßt, oder solches nicht anzeigt, verboten ist; so wird Namens Serenissimi Regentis Hochfürstlichen Durchlaucht diese Verordnung hiermit erneuert, und nicht nur den Obrigkeiten aufgegeben, darauf besser wie bisher achten zu lassen, sondern auch den Unterbedienten, die bey Hochzeiten und sonstigen Gelagen gegenwärtig sind, bey Vermeidung schwerer Strafe befohlen, die Contraventionsfälle pflichtmäßig anzuzeigen. Demold den 18ten Decbr. 1798.

Fürstlich Lippische Regierung
dasselbst.

Num. CXII.

Num. XCII.

Verordnung, die Inoculation der Blattern betreffend,
von 1799.

Es ist der Pflicht, die jedem Menschen obliegt, der in gesellschaftlicher Verbindung lebt, oder mit mehreren Menschen an einem Ort wohnt, durchaus entgegen, seine Nebenmenschen irgend einer Gefahr auszusetzen, die ihnen nachtheilig oder gar tödtlich werden kann. Kein Bewohner einer Stadt, eines Dorfs oder irgend eines Orts, wo mehrere Menschen zusammen wohnen, hat also das Recht, das ansteckende Gift einer Krankheit an diesen Ort zu bringen, vielmehr ist er es seiner Pflicht gegen die menschliche Gesellschaft, in der er lebt, schuldig, alles, was in seinen Kräften steht, zur Abhaltung desselben beizutragen. Die Pocken oder Blattern sind bekanntlich eine Krankheit, die sich bloß nur durch die Ansteckung weiter verbreitet, und die so tödtlich ist, daß von zehen zufälligen oder natürlichen Pockenkranken, im Durchschnitt, gewiß einer stirbt; natürlich ist es gerecht und billig, daß jeder Weg, worauf das Pockengift aus einem damit angesteckten Ort in einen andern verpflanzt werden kann, der bisher noch davon befreit geblieben war, untersagt und verboten werde. Es ist wahr, die inoculirten oder geimpften Pocken sind nicht so tödtlich, als die zufälligen oder natürlichen, vielmehr ist die Pockenimpfung ein Mittel, die Tödtlichkeit dieser Krankheit bey denen, wo sie den Gesetzen der Arzeneykunst gemäß

A a a

gemäß angewendet wird, gar sehr zu vermindern; allein nach der Natur des Pockengifts und nach der Erfahrung sind die inoculirten oder künstlichen Pocken eben so fähig, sich weiter zu verbreiten und eine Pockenepidemie zu verursachen, als die zufälligen, und die gutartige eingepfoste Pockenkrankheit kann durch Ansteckung bey andern die tödtlichsten Pocken veranlassen. Es ist also der Fürsorge für das öffentliche Gesundheitswohl vollkommen gemäß, der weiteren Verbreitung der Pocken durch Gesetze so gut entgegen zu wirken, als es jezt nach Lage der Umstände geschehen kann, und durch geschmäßige Verfügungen zu sorgen, daß auch das Sicherungsmittel gegen die Tödtlichkeit der Pocken, die Inoculation derselben, wodurch zwar einige gerettet, viele Hunderte aber der Todesgefahr ausgesetzt werden können, nur innerhalb solcher Gränzen angewendet werden dürfe, worin sie ihren Nutzen leisten, aber andern nicht schaden könne. Aus diesen gerechten und sachgemäßen Gründen haben Serenissimi Regentis Hochfürstlichen Durchlaucht mit Landesväterlicher Fürsorge für das Wohl des gesamten Landes befohlen, daß zur möglichsten Einschränkung und Entgegenwirkung der weitem Verbreitung der jezt im hiesigen Land ausgebrochenen Pockenepidemie nachfolgende Verordnungen erlassen werden sollen:

I) Jeder Bewohner dieses Landes, der sich, seinen Kindern oder Angehörigen die Pocken inoculiren oder impfen lassen will, soll diese Impfung durch Niemand anders, als durch legitimirte Aerzte, oder, unter ärztlicher Aufsicht, durch legitimirte Wundärzte, verrichten und besorgen lassen. Würde der Fall eintreten, daß irgend ein Bewohner dieses Landes, zur Ausübung der Pockenimpfung, sein Vertrauen auf einen ordentlichen ausländischen Arzt oder Wundarzt gesetzt hätte: so soll derselbe dafür haften, daß der auswärtige Arzt oder Wundarzt in Rücksicht dieses Impfgeschäfts die Verordnungen genau und streng befolge, die nach Nr. 2. 3 und 4. den hieländischen Aerzten und Wundärzten bey namhafter Strafe vorgeschrieben sind.

II) Je

II) Jeder Physiker und Arzt, wie auch jeder Amts-Chirurgus und Wundarzt des hiesigen Landes ist verpflichtet, vor jeder Pockenimpfung; die von ihm verlangt wird, oder die er unternehmen will, sorgfältig und gewissenhaft zu untersuchen: ob diese Impfung nach Lage der Umstände, ohne Gefahr einer daraus entstehenden zufälligen Pockenvergiftung eines andern Menschen geschehen könne, und wo er von dieser Sicherheit gegen eine weitere Verbreitung des Pockengifts durch die Impfung nicht überzeugt ist, sie pflichtmäßig von sich abzulehnen.

Da es nun offenbar ist, daß in Städten und Dörfern bey dem Zusammenwohnen mehrerer Menschen, bey den mannigfaltigen Verbindungen, Geschäften, Gewerben u. s. w. mit einander, eine solche Sicherheit nicht statt finden kann; so wird hiedurch

III) jedem Physiker und Arzt, jedem Amts-Chirurgus und Wundarzt des hiesigen Landes gemessenst und ernstlich untersagt, an einem von mehreren Familien bewohnten Ort, er heiße Stadt oder Dorf, einer oder mehreren Personen oder Kindern die Pocken einzupflegen, es sey dann, daß an diesem Ort die Pockenkrankheit schon in drey verschiedenen Häusern ausgebrochen, und also die Gefahr einer nahen Pockenepidemie höchst wahrscheinlich ist.

IV) In Fällen, wo ein Arzt oder Wundarzt einer oder mehreren Personen oder Kindern die Pocken an einem entlegenen, von Städten und Dörfern abgeordneten Ort inoculiren will, wo also dies Geschäft, bey gehöriger und genauer Vorsicht, ohne Gefahr einer weitem Verbreitung des Giftes geschehen kann, ist derselbe verpflichtet, bey eigener Verantwortlichkeit alle erforderlichen Einrichtungen und Vorkehrungen zu treffen, wodurch die Ansteckung möglichst verhütet wird, und in dieser Absicht auch den Ort, wo die Pockenimpfung vorgenommen werden soll, zeitig im Lippischen Intelligenzblatt bekannt zu machen.

V) Da von der Pockenkrankheit noch befrepte Städte oder Kirchdörfer durch Pocken-Leichen aus den eingepfarten Dörtschaften,

U a 3

ten,

ten, wenn in selbigen die Pocken herrschen, der Gefahr ausgesetzt werden, daß dies mörderische Gift auch in sie gebracht und dadurch eine Menge ihrer Kinder ein Raub des Todes werden können: so wird hierdurch auf das strengste verordnet, daß keine Pockenleiche aus irgend einer eingepfarrten Ortschaft in irgend ein Haus oder an irgend einen Ort in der von dieser Krankheit noch befreiten Stadt oder Kirchdorf vor dem Begräbniß auf eine noch so kurze Zeit abgesetzt werde, und wird diese einstweilige Absetzung sowohl den Angehörigen der Leiche, als auch den Bewohnern der Stadt oder des Kirchdorfs, bey welcher sie geschieht, hierdurch gemessenst verboten; vielmehr soll jedes Begräbniß einer an den Pocken verstorbenen Leiche an noch von Pocken freyen Orten in der Stille geschehen, der Sarg soll früh vor sieben oder Abends nach acht Uhr und ohne Gefolge oder Leichenconduct mit möglichster Eile und auf dem kürzesten Weg durch die Stadt oder das Kirchdorf hindurch nach dem Gottesacker getragen oder gefahren, und da alsbald, ohne daß er vorher wieder geöffnet werde, in die Erde gesenkt werden.

Namens Serenissimi Regentis Hochfürstlichen Durchlaucht wird jedem, den sie angeht, die genaueste und strengste Befolgung dieser Verordnung bey Vermeidung höchster Unnade und einer verhältnismäßigen schweren Geldstrafe befohlen. Demold den 26ten Jenner 1799.

Fürstlich Lippische Regierung
dasselbst.

Num. XCIII.

Num. XCIII.

Verordnung, die Ertheilung der Pässe betreffend,
von 1799.

In Beziehung auf das Edict vom 23ten Sept. 1719. §. 5. und auf die Verordnung vom 7ten Sept. 1790. im 38ten Stück der Lippischen Intelligenzblätter letztgedachten Jahres wird Namens Serenissimi Regentis Hochfürstlichen Durchlaucht hiermit wiederholt verordnet, daß

1) von keiner inländischen Obrigkeit fremden unbekanntem Personen neue Pässe ertheilet, sondern diese mit ihrem desfallsigen Gesuch an die Regierung verwiesen, und

2) nur die producirt werdenden Pässe, wenn sie auf die Person und Route zutreffen, auch nach der Entlegenheit des Orts und nach sonstigen Bescheinigungen nicht zu alt, und sonst unverdächtig sind, von den einländischen Obrigkeiten zum Beweis der auf ihre Verantwortung gestatteten Passage jedesmal mit Angabe des Orts und des Tages, wann und wo solches geschehen, unterschrieben,

3) die.